



NEUFASSUNG DER SATZUNG DES GARTENVEREINS „ERNTESEGEN“

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Gartenverein „Ernteseegen“ e.V., Annaberg – Buchholz
2. Sein Sitz in Große Kirchgasse 72, 09456 Annaberg – Buchholz. Er ist Mitglied im Regionalverband „Obererzgebirge“, der Kleingärtner e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter der Nummer VR 4187 eingetragen.
3. Der Gerichtsstand ist in Chemnitz.
4. Das Geschäftsjahr ist von März bis März eines Jahres.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein organisiert in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit und verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung „steuerbegünstigte Zwecke“. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Er setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung. Die Mitglieder des Vereins leisten einen wirksamen Beitrag für mehr Grün in der Stadt / Gemeinde und verbessern mit ihrer Arbeit das ökologische Klima.
3. Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch, orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft. Er setzt sich für die Dauernutzung im Rahmen der demografischen Entwicklung ein. Die Tätigkeit der Mitglieder dient der Förderung und der Gesundheit durch körperlichen Bewegungsausgleich.
4. Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - a.) Übernahme von Betreuungs- und Verwaltungsaufgaben für den Regionalverband im Rahmen der vom Regionalverband zur Verfügung gestellten, aktuellen Unterpachtverträge für Dauerkleingärten und sonstige Kleingärten (Einzelpachtvertrag);
 - c.) Seine Mitglieder fachlich zu beraten und zu betreuen.
5. Kleingärten darf der Verein nur an Vereinsmitglieder unterverpachten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, auch wenn Sie keinen Kleingarten, der unter der Verwaltung des Vereins steht, pachten will (fördernde oder passive Mitglieder).
2. Die Mitgliederversammlung kann einzelne, hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Leistung von Pflichtstunden befreit. Die Ernennung geschieht durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

4. Mit Zugang einer schriftlichen, positiven Entscheidung ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung, der Beitragsordnung und der Gartenordnung sowie der Rahmenkleingartenordnung des LSK an.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar. Neben Kleingartennutzern, mit denen ein Pachtvertrag abgeschlossen wurde, können Bürger, die sich um den Verein oder das Kleingartenwesen verdient gemacht haben bzw. dessen Förderung anstreben, Mitglieder sein.

2. Jedes Mitglied ist berechtigt:

- a.) sich am Vereinsleben zu beteiligen,
- b.) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- c.) alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen,
- d.) nach Maßgabe dieser Satzung können Mitglieder Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen sowie an der Beschlussfassung mitwirken.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a.) diese Satzung, den abgeschlossenen Kleingartennutzungsvertrag und die Gartenordnung sowie die Rahmenkleingartenordnung des LSK einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen,
- b.) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
- c.) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauches an Wasser und Elektro-Energie einschließlich der Verbrauchspauschale für das jeweils laufende Jahr,
- d.) Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlung können von der Mitgliederversammlung Säumniszuschläge beschlossen werden.
- e.) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Die Bestellung einer Ersatzkraft ist möglich. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten,
- f.) für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen Antrag schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert,
- g.) mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegt,
- h.) die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des gepachteten Kleingartens ist zu unterlassen,
- i.) bei Wohnungswechsel hat das jeweilige Mitglied die Änderung seiner Anschrift unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen,
- j.) an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- ✚ schriftliche Austrittserklärung
- ✚ Ausschluss
- ✚ Tod
- ✚ Auflösung des Vereins
- ✚ Streichung von der Mitgliederliste

2. Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfristen sind im gültigen Unterpachtvertrag geregelt. Erklärt ein Mitglied seinen Austritt, so enthält die Austrittserklärung gleichzeitig eine Kündigung des Unterpachtvertrages seitens des Mitgliedes.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- ✚ schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung oder Mitgliedsbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
- ✚ durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
- ✚ mehr als drei Monate mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
- ✚ seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt oder
- ✚ bauliche Veränderungen jeglicher Art ohne Genehmigung des Vorstandes vornimmt.

4. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung.

Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen.

Die Gründe des beabsichtigten Ausschusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

5. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderung. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

7. Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstande, welcher dem Mitglied nicht zugestellt werden muss, erfolgen, wenn

- ✚ das Mitglied seinen Wohnsitz um mehr als 250 km vom Sitz des Vereins verlegt,
- ✚ das Mitglied mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet.

8. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet wurde.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- ✚ die Mitgliederversammlung
- ✚ der Vorstand

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a.) dem Vorsitzenden des Vereins,
- b.) dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins,
- c.) dem Schriftführer,
- d.) dem Kassierer.

2. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.

Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins, es sollte jedoch über die für das jeweilige Vorstandsamt nötige Eignung verfügen. Wiederwahl ist zulässig.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand gem. § 26 BGB kann dritte Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gem. § 30 BGB beauftragen.

4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Auslaufen der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

5. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenden Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder die Interessen des Vereins geschädigt haben.

6. Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

8. Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuweisen ist.

9. Aufgaben des Vorstandes:

- a.) laufende Geschäftsführung des Verein
- b.) Vorbereitung und Durchführung der Mitglieder-versammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse
- c.) Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
- d.) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Kommissionen berufen werden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter einberufen. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung hat durch Aushang in den Schaukästen auf den Hauptwegen der Kleingartenanlage, mit einer Frist von vierzehn Tagen, zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder sowie deren gesetzliche Vertreter.

3. Anträge zur Tagesordnung können sieben Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die erst nach Ablauf der 7-Tage-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn 2/3tel der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.

4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Fall seiner Abwesenheit seinem Stellvertreter oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich folgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedern durch Aushang in den Vereinsschaukästen zur Kenntnis zu geben.

7. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.

8. Vertreter des Kreis – oder Landesverbandes sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

9. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

a. Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung, Kleingartenordnung und Beitragsordnung

b.) Wahl des Vorsitzenden

c.) Wahl der Kassenprüfer

d.) Beschlussfassung über Veränderung des Vereins, aller Grundsatzfragen und Anträge

e.) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u. a.

f.) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern

g.) Ernennung von Ehrenmitgliedern

h.) Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes, den Bericht des Schatzmeisters sowie der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes.

i.) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen und Spenden. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, individueller Verbrauch von Energie und Wasser, angemessene Mahngebühren und Verzugszinsen sind in der Beitragsordnung geregelt und werden entsprechend ihrer terminlichen Festlegung des Vorstandes fällig.

2. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarf außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Beitrag bis zu einer Höhe von **5,00 € pro Mitglied** beschlossen werden. Die Summe stellt eine Obergrenze dar.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundkenntnissen durchzuführen. Dabei sind besonders die §§ 259 und 666 BGB sowie 140 AO zu berücksichtigen.

5. Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit dem erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisungen des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden vorzunehmen. Die Buchführung und der Jahresabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen.

§ 11 Die Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand mindestens zwei Kassenprüfer. Der Wahlturnus ist so einzurichten, dass in jedem Geschäftsjahr nur ein Revisor zu wählen ist und demnach jeder Revisor jeweils zwei Jahre im Amt bleibt.

2. Mitglieder der Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder des Kassenprüfers unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

3. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Kassenprüfer vorzunehmen (Konto, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse und den Haushaltsplanes). Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt: „Auflösung des Vereins Erntesegen“ einzuberufen ist.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins und des Wegfalles der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen an den Regionalverband „Obererzgebirge“ der Kleingärtner e.V. zu überweisen. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens einzusetzen. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Regionalverband „Obererzgebirge“ der Kleingärtner e.V. zu übergeben.

3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 06.04.2013 beschlossen und wird mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorherige Satzungen gegenstandslos.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt oder dem zuständigen Registergericht verlangte Änderung selbständig vorzunehmen.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Diese Neufassung der Satzung des Gartenvereins Erntesegen wurde in der Mitgliederversammlung am 06.04.2013 von allen anwesenden Gartenmitgliedern einstimmig beschlossen.

Annaberg-Buchholz, den 06.04.2013